

C.

Ganz oder teilweise verboten gewesene, jetzt von neuem durchgesehene und erlaubte Bücher.

Hayn, Hugo, und Alfred N. Gotendorf: Bibliotheca Germanorum erotica et curiosa. Verzeichnis der gesamten deutschen erotischen Literatur mit Einschluß der Übersetzungen nebst Beifügung der Originale. Zugleich 3., ungemein vermehrte Auflage von Hugo Hayns »Bibliotheca Germanorum erotica« 5. Bd. 520 S. gr. 8°. München 1913, Georg Müller. 15 M.; geb. 18 M. 50 c.

Kleine Mitteilungen.

Der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamten wird seinen diesjährigen dritten Verbandstag vom 10. bis 13. Mai in Leipzig abhalten. Aus der umfangreichen Tagesordnung erwähnen wir die Besprechungen über die Schaffung einer Laufbahn für weibliche Postbeamte, Referate über Automatisierung, Kontrollwesen und Nachtdienst weiblicher Beamter im Fernsprechnetze und über die in Reichstag und Presse viel besprochenen Gehilfinnen auf Postämtern 3. Klasse.

Ausstellung für Buchgewerbe in Dorpat. — Der Livländische Verein zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbesleibes veranstaltet in diesem Jahre während seiner bekannten landwirtschaftlichen Augustausstellung neben anderen Sonderausstellungen auch eine solche, die das Buch zum Gegenstand hat. Innerhalb eines Wettbewerbes sind Preisverteilungen vorgesehen für Buchdruck, Kunstdruck, Bucheinband und Bücherschränke, außerdem sind Gruppen für Maschinen, Geräte und Materialien für Buchdruck und Einband geplant, und es ist zu hoffen, daß auch Druckereimaschinen im Betrieb vorgeführt werden. Für den Buchdruck in allen seinen verschiedenen Formen ist eine goldene Medaille für die höchste Gesamtleistung bestimmt. Ein Wettbewerb für Bücherzeichen (Exlibris) wird der Ausstellung angegeschlossen. Der Rigaer Kunstverein hat die Ausarbeitung des Programms übernommen. Durch die vorgesehenen Geldpreise gehen die Entwürfe in den Besitz des Vereins über, der sie dem Meistbietenden weiter verkauft.

Das Vervielfältigungsrecht an den Klingerischen Radierungen der Böcklinschen Gemälde »Die Toteninsel« und »Frühlingstag«. (Nachdruck verboten.) — Mit dieser Frage hat sich jetzt das Reichsgericht anläßlich einer Klage der G. m. b. H. Berliner Verlag in Berlin gegen die Photographische Union in München, eine Tochtergesellschaft der Firma Bruckmann, beschäftigt. Den gegenseitigen Rechtsansprüchen der Parteien liegt ein umfangreiches Rechtsmaterial zugrunde, das wir zum Verständnis der Entscheidung in Folgendem zusammenfassen:

Arnold Böcklin hat während seines Aufenthaltes in Florenz in den Jahren 1882 und 1883 die beiden Gemälde »Die Toteninsel« und »Frühlingstag« geschaffen, sich aber kein Urheberrecht daran gesichert, da er die Formalitäten, die nach italienischem Recht nötig waren, nicht wahrte. Gurlitt, ein Freund und Gönner Böcklins, beauftragte zu dieser Zeit den bekannten Professor Klinger mit der Anfertigung von Radierungen dieser Gemälde, und im Jahre 1887 führte Klinger diesen Auftrag zu Ende. An diesen Radierungen erwarb Klinger schon auf Grund des alten Urheberrechts einen gesetzlichen Schutz. Nachdem dann im Jahre 1889 die Firma Bruckmann in München das vollständige Reproduktionsrecht an den Böcklinschen Originalen erworben hatte, und nachdem auch für diese Originale durch das neue Urheberrecht in Deutschland ein Schutz entstanden war, wendete sich die Photographische Union gegen die neuerdings im Druckverfahren hergestellten Vervielfältigungen der Klingerischen Radierungen. Und zwar bestreitet die Münchener Firma das Fortbestehen des Klingerischen Radierungsschutzes überhaupt, da nach ihrer Meinung dieser Schutz durch den neuen Schutz der Originalgemälde untergegangen sei. Die G. m. b. H. Berliner Verlag erhob nunmehr Feststellungsklage, daß sie das Vervielfältigungsrecht an den Klingerischen Radierungen rechtmäßig erworben habe und daß die Beklagte dieses Recht nicht bestreiten könne. Die beklagte Union verlangte durch Widerklage Verurteilung der Klägerin zur Unterlassung aller Vervielfältigungen der genannten Böcklinschen Gemälde. Das Landgericht Berlin hat nach dem Antrage der Beklagten erkannt, ohne auf die Klage einzugehen, das Kammergericht hat im nämlichen Sinne entschieden, die Verurteilung zur Unterlassung jedoch auf die Klingerischen Radierungen der beiden Gemälde beschränkt, da eine photographische Vervielfältigung der Originalgemälde nicht zu befürchten sei. Das Kammergericht geht davon aus, daß Böcklin sich nicht seines ausschließlichen Urheberrechts begeben hatte, und daß

er deshalb einen Schutz an den Originalgemälden durch das neue Kunstschutzesgesetz erlangt hat. Klinger habe zwar auch einen ausschließlichen Schutz an den Radierungen erlangt, die eine eigenartige Schöpfung darstellen, dieser Schutz sei aber wieder untergegangen, nachdem das neue Schutzrecht die Originalwerke Böcklins mit umfaßt hat. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung nicht gebilligt, sondern das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Widerklage der Photographischen Union abgewiesen. Zur Begründung des Urteils führte der erkennende Senat folgendes aus: Die tatsächlichen Feststellungen gehen dahin, daß Böcklin niemals im rechtsgeschäftlichen Sinne erlaubt hat, daß Reproduktionen seiner Gemälde angefertigt wurden; allerdings steht fest, daß er sie gekannt und geduldet hat. Davon muß ausgegangen werden. Bei der rechtlichen Beurteilung ergibt sich zunächst zweifelsfrei, daß Klinger in seinen Radierungen, die er 1887 beendete, ein selbständiges Urheberrecht erlangt hat auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1876. Denn damals, als er den Auftrag bekam, genossen die Originalgemälde überall keinen Schutz. Böcklin hat später für die Originalgemälde einen Schutz erlangt. Damit aber konnte der Klingerische Schutz nicht ohne weiteres aus der Welt geschafft werden. Das alte Gesetz hat daran nichts geändert. Nunmehr verlangt § 15 Absatz 2 des neuen Gesetzes vom Jahre 1907 die Einwilligung des Schöpfers vom Original. Diese Einwilligung kann nicht schon darin gefunden werden, daß Gurlitt an Klinger den Auftrag zur Radierung gab, wohl aber darin, daß Böcklin die Vervielfältigung kannte und duldete. (Aktenzeichen: I. 313/13. — Urteil vom 2. Mai 1914.) K. M.-L.

Ausstellung neuphilologischer Literatur. — Vom 1. bis 4. Juni findet in Bremen der 16. allgemeine Neu-Philologentag statt. Damit ist eine Ausstellung der entsprechenden Literatur und von Lehrmittelgegenständen verbunden. Verlagsfirmen, die sich daran beteiligen wollen, werden gebeten, sich mit Gustav Winters Buchhandlung Franz Quelle in Bremen in Verbindung zu setzen.

Karten-Ausstellung des Sächsischen Verkehrsverbandes. — Der Sächsische Verkehrsverband wird seine diesjährige Tagung am 27. und 28. Juni in Johannegeorgenstadt durch eine Ausstellung von sächsischen Karten, Werbeschriften, Photographien und Plakaten wirkungsvoll ergänzen. Die Ausstellung hat den Zweck, den sächsischen Verkehrsinteressenten das gesamte Material auf diesem Gebiete vorzuführen, und soll deren Blick für gutes und schlechtes Material schärfen helfen. Die Ausstellung wird von den Mitgliedern des Sächsischen Verkehrsverbandes besorgt, es ist aber erwünscht, daß sich auch Verlagsanstalten daran beteiligen. Platzgebühr wird nicht erhoben. Firmen, die sich hierfür interessieren, werden ersucht, bis zum 20. Juni d. J. ihre Ausstellungsgegenstände an das »Hotel Deutsches Haus« in Johannegeorgenstadt mit der Aufschrift »Für die Ausstellung des Sächsischen Verkehrsverbandes« kostenfrei einzusenden und dem Sächsischen Verkehrsverband Leipzig, Johannisplatz 1 II, hiervon Kenntnis zu geben.

Verbotene Druckschriften. — »R o d 1912«, Verlag von Wilhelm Zuckerkandl in Boczow in Osterreich. Strafkammer III des Landgerichts Bochum. Unbrauchbarmachung von Seite 29 u. 30. 11 J. 686/13.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 4606 vom 8. Mai 1914.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblattes.)

Raster.

(Vgl. Nr. 100.)

Nach den von mir, und jedenfalls auch von sämtlichen hiesigen Anstalten befolgten Grundsätzen muß ein als achtfarbig bestellter Plan auch wirklich acht verschiedene Grundfarben enthalten, d. h. er muß zu seiner Fertigstellung achtmal durch die Presse gehen.

Eine durch Raster erzeugte Nebenfarbe zählt selbstverständlich nicht als besondere Farbe, denn sie beansprucht ja keinen besonderen Druck, sondern wird mit der betreffenden Hauptfarbe zusammen gedruckt. Die betreffende Anstalt kann Ihnen daher m. E. unmöglich 8 Farben berechnen, sondern nur 6. Ob Sie sich in diesem Sinne mit ihr einigen oder die Annahme der Pläne ganz verweigern können, wird von den Abmachungen abhängen, sowie von dem von Ihnen erwähnten Nebenumstand, der sich auf die Ähnlichkeit mit der billigeren Ausgabe bezieht.

Leipzig.

G. Sternkopf, Geograph. Inst.